

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell
Landkreis Ravensburg

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,331), §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161,185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 17. Juni 2024 folgende

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell erhalten für Einsätze mit Ausnahme der Einsätze nach § 2 dieser Satzung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede Stunde 13,00 €. Für den Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt.
- (2) Bei einer Einsatzdauer von über 2 Stunden wird ein Verpflegungszuschuss in Höhe von 7,50 € gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für Reinigung und/oder Erholung wird bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden zusätzlich ein voller Stundensatz vergütet. Über den Zeitpunkt der Beendigung des Einsatzes entscheidet der Feuerwehrkommandant bzw. sein Stellvertreter.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede Stunde 13,00 €.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 € pro Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird zusätzlich ein Durchschnittssatz von 13,00 € pro Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Bei Lehrgängen auf Gemeindeebene erhalten die Ausbilder eine Vergütung als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 13,00 € pro Stunde.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung:

Kommandant (ab 01.01.2014)	1.200,00 €
Stellvertretender Kommandant (ab 01.01.2014)	600,00 €

Gerätewart (ab 01.01.2014)	850,00 €
Atenschutzgerätewart (ab 01.01.2014)	600,00 €
Jugendfeuerwehrwart (ab 01.01.2025)	400,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart (ab 01.01.2025)	200,00 €

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 3 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 € pro Stunde gewährt.

§ 6 Antrag

Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 4 Satz 2 und § 3 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigungen nach dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Amtzell vom 29. Juli 2013 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Amtzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtzell, 18. Juni 2024



Manuela Oswald
Bürgermeisterin